

# SATZUNG

Version vom 27.08.2022

## **§1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR**

- (1) Der Verein führt den Namen "**Forum Leitende Notärzte Schleswig-Holstein**", abgekürzt "**FLN-SH**". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz "**e.V.**".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Kiel und erstreckt seine Tätigkeit auf das Land Schleswig-Holstein.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§2 VEREINSZWECK**

- (1) Der Verein fördert bzw. unterstützt die landesweite Zusammenarbeit Leitender Notärzte, um die bestmögliche Bewältigung von Großschadensereignissen zum Wohle der Allgemeinheit zu erreichen, sowohl hinsichtlich der direkten als auch der vorsorglichen Maßnahmen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Ausarbeitungen von geeigneten Vereinbarungen mit den Trägern der Rettungsdienste, Erfahrungsaustausch, Fortbildung, Kommunikation sowie Dokumentation und Auswertung von Großschadensereignissen oder Maßnahmen zur Schadensvorsorge.
- (2) Der Verein fördert bzw. unterstützt im Rahmen seiner Möglichkeiten wissenschaftliche Tätigkeit auf dem Gebiet der medizinischen Bewältigung von Großschadensereignissen.

(3) Die Zusammenarbeit mit überregionalen Vereinen, Verbänden, Institutionen und Behörden, sowie der „Arbeitsgemeinschaft in Norddeutschland tätiger Notärzte e.V.“ -AGNN und dem „Verein zur Förderung der notärztlichen Weiterbildung e.V.“ - DOCDIDAC sowie dem Verein „Deutsche Gesellschaft für Katastrophenmedizin e.V. - DGK" wird angestrebt und ist ein weiteres Ziel des Vereins.

### **§3 GEMEINNÜTZIGKEIT**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Tritt ein Mitglied aus oder wird der Verein aufgelöst, so erhalten die Mitglieder nicht mehr als ihre geleisteten Bareinlagen und den gemeinen Wert gegebener Sacheinlagen zurück. Eine Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Spenden ist nicht zulässig.

### **§4 MITGLIEDSCHAFT**

(1) Die Mitgliedschaft des Vereins gliedert sich in

1. die ordentliche Mitgliedschaft,
2. die korrespondierende Mitgliedschaft,

3. die außerordentliche Mitgliedschaft,

4. die Ehrenmitgliedschaft.

(2) Ordentliche Mitglieder können approbierte Ärzte sein, die das organisierte Rettungswesen insbesondere im Hinblick auf die Bewältigung von Großschadensereignissen aktiv fördern und unterstützen und den Nachweis einer aktiven Tätigkeit im Rettungsdienst innerhalb von Schleswig-Holstein erbringen.

(3) Korrespondierende Mitglieder sind Mitglieder, die außerhalb von Schleswig-Holstein ihre Tätigkeit ausüben im Sinne von §4 Abs.2, ansonsten aber alle Kriterien eines ordentlichen Mitgliedes erfüllen.

(4) Außerordentliche Mitglieder können Verbände und Körperschaften sowie Nichtärzte werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

(5) Der Verein kann Mitglieder, die sich um den Verein in besonders hervorragender Weise verdient gemacht haben, durch einstimmigen Vorstandsbeschluss zu Ehrenmitgliedern ernennen.

(6) Eine Verlegung der Tätigkeit eines ordentlichen Mitgliedes von Schleswig-Holstein in ein anderes Bundesland ist dem Vorstand umgehend bekannt zu geben, insbesondere dann, wenn mit Inhabung einer ordentlichen Mitgliedschaft eine stimmberechtigte Aufgabenwahrnehmung im Vorstand verbunden ist. Entsprechendes gilt für korrespondierende Mitglieder, die nur bei Umwandlung in ein ordentliches Mitglied Stimmberechtigung erhalten.

## **§5 ERWERB UND ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT**

- (1) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit Mehrheit.
- (2) Der Antrag ist schriftlich zu stellen.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - Tod des Mitgliedes.
  - Freien Austritt, der nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zulässig ist.
  - Ausschluss aus wichtigem Grund, insbesondere wegen vereinsschädigendem Verhalten auf Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
  - Streichung aus der Mitgliederliste, sofern das Mitglied mit der Zahlung zweier Mitgliedsbeiträge trotz schriftlicher Mahnung im Verzug ist.
  - Bei ordentlichen Mitgliedern durch Verlust der Approbation.

## **§6 BEITRÄGE UND ZUWENDUNGEN**

- (1) Die Mitgliederversammlung legt die Höhe der Mitgliedsbeiträge mit einfacher Stimmenmehrheit fest. Ordentliche Mitglieder sind zur Entrichtung der vollen Beitragshöhe verpflichtet. Von Ehrenmitgliedern und Mitgliedern, die das 65. Lebensjahr überschritten haben, werden keine Beiträge erhoben. Korrespondierende und außerordentliche Mitglieder entrichten jährlich eine Unkostenpauschale, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird und die sich maximal auf die Hälfte des normalen Mitgliedbeitrages beläuft.
- (2) Die Beitragszahlung kann auf Antrag des betreffenden

Mitgliedes bei entsprechendem Nachweis einer Erwerbsminderung oder Erwerbslosigkeit durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes vorübergehend aufgehoben werden.

(3) Zuwendungen sind nur für Zwecke des Vereins gemäß §2 zu verwenden.

## **§7 RECHTE UND PFLICHTEN DER ORDENTLICHEN UND AUSSERORDENTLICHEN MITGLIEDER**

(1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Willensbildung des Vereins teilzunehmen. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind nur ordentliche Mitglieder. Eine Stimmübertragung findet nicht statt.

(2) Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden.

(3) Scheidet ein Mitglied aus, so besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der geleisteten Beiträge.

(4) Alle Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein ihre Kontaktdaten zur Verfügung zu stellen und eine Änderung derselben zeitnah mitzuteilen. Die Kontaktdaten umfassen in der Regel eine postalische Adresse und möglichst eine digitale Erreichbarkeit (Email-Adresse).

## **§8 ORGANE DES VEREINS**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

## **§9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

(1) Die Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des FLN-SH an; sie soll durch ihre Breite die Leitenden Notärzte in Schleswig-Holstein repräsentieren. Im Sinne des Vereinszwecks werden in der Mitgliederversammlung grundlegende Entschlüsse gefasst, die von den Mitgliedern umgesetzt und verbreitet werden. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für den Vorstand bindend. Gemeinsam mit dem Vorstand arbeitet die Mitgliederversammlung daran, Mitglieder aus allen Kreisen und kreisfreien Städten in Schleswig-Holstein im FLN-SH und insbesondere in der Mitgliederversammlung zu vereinen.

(2) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind nur ordentliche Mitglieder.

(3) Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr mit einer Frist von 4 Wochen unter Angabe von Ort, Datum und Zeit sowie der vorläufigen Tagesordnung eingeladen worden ist. Die Einladung kann postalisch und/oder digital (per Email) erfolgen. Im postalischen Fall genügt das Datum des Poststempels zur Fristwahrung.

(4) Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens 14 Tage vor Beginn der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie sind in die endgültige Tagesordnung aufzunehmen.

(5) Beschlüsse können wirksam nur zu Punkten der Tagesordnung gefasst werden. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit. Auf Verlangen eines Drittels der anwesenden Mitglieder muss eine geheime Abstimmung erfolgen.

(6) Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung.

(7) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Sie soll insbesondere enthalten:

- a. Zahl der anwesenden Mitglieder,
- b. Tagesordnung,
- c. Abstimmungsergebnisse,
- d. Anträge und Beschlüsse samt Namen der Antragsteller.

(8) Beschlüsse sind im Wortlaut zu protokollieren. Jedes Mitglied hat auf schriftlichen Antrag das Recht, in die Protokolle der Mitgliederversammlung Einsicht zu nehmen und oder eine Abschrift / Kopie zu erhalten.

(9) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Die ordentliche Mitgliederversammlung kann auch im Rahmen einer Veranstaltung stattfinden. Der Vorstand kann jederzeit, sofern es das Vereinsinteresse erfordert, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sofern ein Viertel der Mitglieder dies wünscht, ist vom Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes einzuberufen.

(10) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes, des Rechnungsabschlusses und des Haushaltsvoranschlages für das kommende Geschäftsjahr,
2. Entlastung des Vorstandes,
3. Wahl und Neuwahl des Vorstandes,

4. Wahl und Neuwahl von zwei Kassenprüfern,
5. Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern,
6. Beschluss über Satzungsänderungen und freiwillige Auflösung des Vereins.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt über die sonstigen in die Tagesordnung aufgenommenen Punkte.

## **§ 10 VORSTAND**

(1) Der Vorstand leitet den Verein. Er trifft unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und unter Maßgabe des Vereinszwecks die grundsätzlichen Entscheidungen für den Verein. Seine Aufgabe ist die Formulierung, Umsetzung und ggf. Durchsetzung einer den Beschlüssen der Mitgliederversammlung des FLN-SH entsprechenden fachkompetenten Meinung gegenüber Behörden, Institutionen oder Verbänden bzw. die Schaffung geeigneter Voraussetzungen dafür.

(2) Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Beisitzer
4. dem stellvertretenden Beisitzer
5. dem Schriftführer
6. dem Kassenwart



(3) Wahl und Neuwahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(4) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Die Leitung des Vereins besteht aus den Aufgabenbereichen Gesamtvertretung nach innen und außen, innere Führung des Vereins sowie Koordination des Vorstandes mit der Mitgliederversammlung, Zusammenarbeit zwischen Land- und Seerettung sowie Zusammenarbeit mit der Bundeswehr, Schriftführung und Finanzverwaltung. Die Vorstandsmitglieder werden in Vorstandsfunktionen gewählt. Dabei stehen sich Vorstandsmitglieder und Funktionen wie folgt gegenüber:

1. Gesamtvertretung – Vorsitzender
2. innere Führung– stellvertretender Vorsitzender
3. Koordination mit der Mitgliederversammlung und Vertretung für 1. und 2. – Beisitzer
4. Gebiet See und Bundeswehr – stellvertretender Beisitzer
5. Schriftführung – Schriftführer
6. Finanzverwaltung – Kassenwart

Der Schriftführer ist in Bezug auf seine Tätigkeit der Dokumentation und Kommunikation gegenüber jedem anderen Schriftführer / Protokollführer weisungsberechtigt.

(5) Der Vorstand soll nach Bedarf, jedoch mindestens in halbjährlichem Abstand zusammentreten. Er ist beschlussfähig, wenn die Ladung vier Wochen vor Sitzungsbeginn erfolgt und mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind.

(6) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit und führt über seine Beratungen Protokoll entsprechend denen der Mitgliederversammlung.

(7) Der Vorstand kann nach eigener Maßgabe weitere sachkompetente Personen zur Teilnahme an seinen Sitzungen einladen. Diese haben kein Stimmrecht im Vorstand.

(8) Die Vertretung des Vereins gemäß §26 BGB erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Dieser besteht aus:

1. dem Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Schriftführer.

(9) Vertretungsberechtigt sind jeweils 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam.

(10) Die Arbeit des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt in gegenseitigem Einvernehmen und basiert auf dem Prinzip der vertrauensvollen Zusammenarbeit.

(11) Der Vorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand. Im Falle seiner Verhinderung wird er von seinem Stellvertreter vertreten.

(12) Bei Gefahr im Verzuge ist der Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die dem Wirkungskreis des Gesamtvorstandes unterfallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen und Rechtsgeschäfte zu beschließen. Diese Maßnahmen bedürfen jedoch nachträglich der Zustimmung des Gesamtvorstandes.

(13) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes werden dessen Aufgaben für den Rest der Amtsperiode von einem anderen Vorstandsmitglied übernommen. Der Vorstand kann auf gemeinsamen Beschluss bis zum Ende

der Amtsperiode ein ordentliches Mitglied zum kommissarischen Vorstandsmitglied ernennen. Das kommissarische Vorstandsmitglied ist voll stimmberechtigt.

(14) Die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes kann durch eine 4:2 Mehrheit innerhalb des Vorstandes erfolgen. Der Antrag kann schriftlich unter Angabe von Gründen von der einfachen Mehrheit des Gesamtvorstandes oder der Hälfte der ordentlichen Mitglieder gestellt werden. Für den Rest der Amtsperiode ist gemäß §11 Abs.13 zu verfahren.

## **§ 11 BERATENDE PERSONEN UND AUSSCHÜSSE**

(1) Der Vorstand kann zur Vorbereitung von Beschlüssen oder für das erfolgreiche Management beratende Personen oder Ausschüsse auf bestimmte Zeit einsetzen.

(2) Zu Ausschussmitgliedern können sowohl Vereinsmitglieder als auch außenstehende Sachverständige gewählt werden.

(3) Für der Schleswig-Holstein umgebende Seegebiet kann auf Antrag im Rahmen der Mitgliederversammlung ein Berater gewählt werden, sofern ein Vorschlag eingebracht wird („Berater LNG See“). Es kann nur ein ordentliches Mitglied gewählt werden, das im Rahmen einer aktiven Mitgliedschaft in Organisationen wie z.B. den Seestreitkräften, der Handelsmarine, der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger usw. mit den bestehenden Verfahren der Rettung in See vertraut ist.

(4) Beratende Personen und Ausschussmitglieder haben im Vorstand kein Stimmrecht.

## **§ 12 *ÄNDERUNG DER SATZUNG ODER DES VEREINSZWECKES***

- (1) Änderungen der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Eine Änderung des Vereinszweckes bedarf der Zustimmung aller ordentlichen Mitglieder; die Zustimmung der abwesenden Mitglieder muss schriftlich eingeholt werden.

## **§ 13 *AUFLÖSUNG DES VEREINS***

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassenwart zu Liquidatoren zu bestellen. Dieser Beschluss bedarf der Einstimmigkeit.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das verbleibende Vermögen den Bundesorganisationen des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Deutschen Roten Kreuzes, der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft, der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, der Johanniter-Unfallhilfe sowie dem Malteser Hilfsdienst zu gleichen Teilen zu. Es ist für die Zwecke der Aus- und Fortbildung des Personals im organisierten Rettungswesen zu verwenden.

## **§ 14 INKRAFTTRETEN**

- (1) Die Satzung tritt am Tage der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.
- (2) Etwaige redaktionelle Änderungen aufgrund von Verfügungen des Gerichtes oder anderer Behörden kann der Vorstand von sich aus vornehmen.